

## **Richtlinie für ethisches Fundraising des Vereins Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.**

### **Präambel**

Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. ist ein spendenfinanzierter gemeinnütziger Verein. Spenden bedeuten aber auch Identifikation mit und Vertrauen in den Verein. Diesem Vertrauen unserer Förderer und dem Selbstverständnis unseres Vereins sind wir stets bemüht durch hohe ethische Standards in unserem Fundraising gerecht zu werden. Wir sind davon überzeugt, dass der angestrebte Zweck nicht die Mittel heiligen kann und wir den Spenderinnen und Spendern, dem Gesamtverein und vor allem auch unseren Stipendiatinnen und Stipendiaten gegenüber eine Verantwortung tragen, unsere Gelder verantwortungsvoll und transparent zu sammeln. Aus diesem Grunde ist unser Fundraising strikt an den folgenden Grundsätzen orientiert.

### **Artikel 1 - Offenheit**

Die Spendensammlung hat transparent und ehrlich zu erfolgen. Insbesondere verpflichten wir uns, die Spender wahrheitsgemäß über unsere Projekte, die Lage vor Ort und die Verwendung der Spendengelder zu informieren. Der Verein verpflichtet sich außerdem, Spenden, die 5% des Jahresbudgets ausmachen – beziehungsweise äquivalente Sachspenden – im Wirkungsbericht des Vereins sowie auf der Website offen zu legen.

### **Artikel 2 - Unabhängigkeit**

- (1) Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. ist ein religiös und politisch unabhängiger Verein. Daher werden Spenden von allen Tendenzbetrieben, die nicht ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke und Ideen unseres Vereins teilen, nur unter den strengen Voraussetzungen dieses Artikels angenommen.
- (2) Förderungen von kleineren (Religions- und Weltanschauungs-) Gemeinschaften (die örtliche Kirchengemeinde, religiöse Hochschulgruppen, etc.) sowie Förderungen anderer religiöser oder weltanschaulicher Institutionen (insbesondere Stiftungen) sind tendenziell unproblematisch. Es ist davon auszugehen, dass der Einfluss kleinerer Gemeinschaften in der Regel nicht prägend für die öffentliche Meinung ist. Bei großen (z.B. bundesweiten) Gemeinschaften/Institutionen ist von einem solchen Einfluss auszugehen, daher werden diese jeweils einer kritischen Einzelfallprüfung nach Absatz 6 unterzogen. Nach der kritischen Einzelfallprüfung und einer offenen Diskussion im Verein entscheidet der Vorstand über Annahme oder Ablehnung als Förderer.
- (3) Förderungen von politischen Parteien werden in der Regel nicht angenommen, können jedoch nach einer kritischen Einzelfallprüfung nach Absatz 6 in Ausnahmefällen zugelassen werden. Förderungen von anderen politischen Institutionen (insbesondere parteinahen Stiftungen) können im Regelfall angenommen werden, werden aber jeweils einer kritischen Einzelfallprüfung nach Absatz 6 unterzogen.

- (4) Förderungen von gesellschaftlichen Tendenzbetrieben (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften etc.) können grundsätzlich angenommen werden, sind aber einer Einzelfallprüfung nach Absatz 6 zu unterziehen. Förderungen gesellschaftlicher Tendenzbetriebe, die in Verbindung zu Unternehmen stehen (Insbesondere Unternehmens- und unternehmensnahe Stiftungen), sind zudem nach Artikel 3 dieser Richtlinie wie Unternehmen zu behandeln, wobei ihnen die Kritik am Unternehmen je nach ideeller Nähe unmittelbar oder bloß mittelbar zugerechnet wird.
- (5) Nicht unter die Absätze 2 bis 4 fallende Tendenzbetriebe werden behandelt, als seien sie der ihnen am besten vergleichbaren Gruppe der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Betriebe zuzuordnen.
- (6) Die Einzelfallprüfungen der Wahrung der Unabhängigkeit für die in diesem Artikel aufgeführten Förderungen haben insbesondere zu berücksichtigen:
  - a. die Einflussnahme der Förderers auf Vereins- oder Projektinhalte,
  - b. die Prägung des Vereins in der öffentlichen Wahrnehmung. Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. soll stets als unabhängiger Verein dargestellt werden. Die Darstellung darf der Vereinssatzung in keinem Fall widersprechen.
  - c. die Förderhöhe im Verhältnis zum Vereins- und Projektbudget,
  - d. die Wahrung der Neutralität durch Förderung vergleichbarer Förderer anderer Tendenzen (andere Religionen, andere parteinahe Stiftungen etc.), es ist eine ausgewogene Förderung anzustreben.
  - e. die Vereinbarkeit der vertretenen Tendenzen mit dem Vereinszweck und
  - f. bei Verbindung mit Unternehmen im Sinne des Abs. 4 und des Artikels 3 die Zurechenbarkeit der Vorwürfe.

### **Artikel 3 – Ethische Vertretbarkeit**

- (1) Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. fühlt sich der friedlichen und sozialen Entwicklung verpflichtet. Wir verpflichten uns daher, keine Gelder anzunehmen von Förderern, die unseren ethischen Grundsätzen nicht genügen.
- (2) Unternehmen, die in der Kritik stehen, unmittelbar die Menschenrechte zu missachten und die zur Destabilisierung von Regionen (Beispiel: Vertreibung, massive Umweltverschmutzung, Rohstoffausbeutung, Finanzierung von Konflikten/Konfliktparteien oder wissentlicher Inkaufnahme von Gefährdungen von Leib und Leben, etc.) beitragen, werden als Förderer nicht akzeptiert. Dies ist unabhängig davon, ob es in den Zielregionen des Vereins stattfindet oder nicht.
- (3) Insbesondere werden Förderungen von Unternehmen aus den folgenden Wirtschaftszweigen nur nach eingehender kritischer Prüfung in Betracht gezogen: Rüstungsindustrie, Pharmaindustrie, Elektronikindustrie, Rohstoffhandel, Patente auf Nahrungsmittel. Es darf sich hierbei um keinen Generalverdacht handeln, jedoch bedarf es insbesondere bei diesen Branchen einer gründlichen Recherche.
- (4) Die Einzelfallprüfungen der ethischen Vertretbarkeit für die in diesem Artikel aufgeführten Förderungen haben insbesondere zu berücksichtigen:
  - a. die Intensität der Vorwürfe,
  - b. die vermutete Einflussmöglichkeit des Förderers auf die Missstände (v.a. Marktmacht),

- c. die Einschätzung der Kritikberechtigung (anhand einer Analyse der Kritikmedien),
- d. das Ausmaß an Werbung und Öffentlichkeit, das der Förderer durch die Förderung bezweckt,
- e. eine mögliche Selbstverpflichtung des Förderers, den Missständen entgegen zu treten, und
- f. die Existenz einer unabhängigen Kontrolle solcher Selbstverpflichtungen.

Die Faktoren können unterschiedlich gewichtet werden. Eine Abwägung erfolgt jeweils im Einzelfall.

#### **Artikel 4 – Zurechenbarkeit von Vorwürfen**

- (1) Unternehmen im Sinne dieses Artikels sind sämtliche Förderer, die nicht Einzelpersonen sind. Dabei werden die Unternehmen nicht nur separat, sondern auch im Hinblick auf eventuelle Konzernstrukturen (Mutter-/Tochterunternehmen etc.) eingestuft: Augenmerk soll hier auf Aktivitäten gelegt werden, deren Durchführung stark durch die jeweiligen Verantwortlichen des zu prüfenden Unternehmens beeinflusst sind.
- (2) Quellenlage: Zur Überprüfung können Medienberichte, Geschäftsberichte und Stellungnahmen, kritische Analysen von anderen NGOs / Aktivisten bzw. Experteneinschätzungen genutzt werden. Die Quellenlage muss in jedem Fall valide und überprüfbar sein, etwaige Vorwürfe bzw. Argumente sollen stets von mehreren Quellen vorgebracht worden sein. Die Interessenlage der Quellen muss in jedem Fall bedacht werden, Entscheidungen dürfen des Weiteren in keinem Fall auf der Grundlage einer reinen, unbestätigten Vermutung oder einem „Bauchgefühl“ getroffen werden.
- (3) In der Frage, ob Unternehmen für fragwürdige Kunden zu kritisieren sind, muss beachtet werden, ob ein hoher Anteil der Produktion für diesen problematischen Kunden anzunehmen ist und ob das hergestellte Produkt in ausreichendem Maße den unter Paragraph 3 (2) aufgelisteten Zwecken dient.
- (4) In der Frage, ob Unternehmen für fragwürdige Zulieferer zu kritisieren sind, muss beachtet werden, welchen Einfluss das Unternehmen auf den Zulieferer hat und welche Bemühungen das Unternehmen unternimmt, um problematische Praktiken zu unterbinden.
- (5) In der Frage, ob Unternehmen für Praktiken aus der Vergangenheit zu kritisieren sind, muss die Schwere der Vorwürfe beachtet werden sowie auch die damaligen Rahmenbedingungen, beispielsweise gesetzliche Regulierungen, Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf Missstände. Weiterhin ist zu beachten, ob eine Korrektur bzw. Entschuldigung / Wiedergutmachung stattgefunden hat. Unternehmen, denen während der letzten 10 Jahre schwere Vorwürfe zu machen sind, können nicht als Förderer akzeptiert werden. Liegen die hervorgebrachten Kritikpunkte länger zurück, bedarf es einer genauen Abwägung der genannten Faktoren.
- (6) Mutterkonzerne sind für die Aktivitäten ihrer Tochterunternehmen verantwortlich zu machen. Umgekehrt kann dem Tochterunternehmen keine Aktivität des Mutterkonzerns zu Lasten gelegt werden. Franchiseunternehmen sind keine Tochterunternehmen und werden dem Mutterkonzern als identisch angesehen. Für die Zurechenbarkeit ist eine Unternehmensbeteiligungsquote von mindestens 50 Prozent Voraussetzung.

- (7) Sonstige Strukturen und Rahmenbedingungen, in denen Unternehmen eingebunden sind, sind dann zu vernachlässigen, wenn sie ohne konkretes Zutun der Unternehmensführung entstanden sind, wenn die Unternehmensführung keinen Einfluss auf sie ausüben kann und darüber hinaus eine Vielzahl von beteiligten Akteuren in gleichem Maße von diese Strukturen beeinflusst wird.

## **Artikel 5 - Durchsetzung**

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, Förderer vorzuschlagen und die Diskussion innerhalb des Vereins zu moderieren. Grundsätzlich liegt die Entscheidungsgewalt zur Prüfung und Einzelfallentscheidung bei der fundraisenden Gruppe. Dem Vorstand ist es vorbehalten, diese Entscheidung zu überprüfen und in einem Beschluss abzuändern..
- (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Anrufung des Beirats und der gesamten Fundraising AG zu fordern. Diesem Anliegen muss der Vorstand während der Entscheidungsfindung nachkommen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Letztentscheidungsrecht, ein Unternehmen oder einen Tendenzbetrieb als Förderer zu akzeptieren oder abzulehnen.
- (4) Bei projektgebundenen Förderungen sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt die zuständige Projektgruppe in die Entscheidungsfindung nach dieser Richtlinie und zur weiteren Kooperation hinzugezogen werden.
- (5) Zur Erleichterung der Analyse und Einstufung von potentiellen Förderern durch die einzelnen Fundraiser fungiert ein Vorstandsmitglied, im Regelfall das Vorstandsmitglied Fundraising, als Ansprechperson, die auf Vorbehalte, Kritik und potentielle Verknüpfungen zu Studieren Ohne Grenzen-Projekten hinweisen kann.

Geändert und erlassen am 04.12.2015